

Einwohnergemeinde Bowil



Gebührenreglement Bowil 2024

Inkraftsetzung: 01.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
ALLGEMEINES	3
Gegenstand	3
Bemessung	3
Gebührensuldnerin/Gebührensuldner	4
Erhebung	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
Personen-, Familien-, Erbrecht	5
Einwohnerkontrolle	5
Ortspolizeiwesen	6
Bauwesen	8
Baugesuche und Voranfragen	8
Baukontrollen	9
Weitere Anwendungen	9
Steuerwesen	10
Datenschutz	10
Verschiedenes	10
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
AUFLAGEZEUGNIS	12

EINWOHNERGEMEINDE BOWIL

GEBÜHRENREGLEMENT

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonskosten, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.	
	² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.	
	³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.	

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsiegelung	Fr. 75.00
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II
	⁴ Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 30.00
	⁶ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁷ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁸ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	⁹ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	¹⁰ Ehe- und Erbverträge, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00

2.2 Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur Verordnung über die Gebühren

		zum Ausländer- und Integrationsgesetz (BSG 122.26)
Einbürgerungen	Art. 17 ¹ Einbürgerungsgebühr allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuch von Minderjährigen gem. Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert um 50 %
	³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 28 Abs. 3 KBüG	kostenfrei
	Art. 18 Lebensnachweis	Fr. 15.00
Personalien	Art. 19 Bestätigung Personalien (gem. Datenschutzgesetz und Weisungen RPK)	Fr. 10.00 pro Adresse
Bescheinigung IDK	Art. 20 Bescheinigung Identitätskarte	Fr. 15.00
Ortspolizeiwesen		
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁴ Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 30 ff
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 200.00 / jährlich
Geldspiel und Handel und Gewerbe	Art. 23 ¹ Kontrolle von Kleinspielen gemäss Art. 13 KGSG	Aufwandgebühr II

	² Erstellen eines Mitberichts gemäss Art. 16 Abs. 2 HGV	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 24 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Gebühr	Fr. 50.00
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag	Fr. 2.00
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 300.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumundszeugnis	Fr. 50.00
Wohnsitzbescheinigung	Art. 26 Ausstellung Wohnsitzbescheinigung	Fr. 20.00 pro Bescheinigung
Hundetaxe	Art. 27 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
Taxpflicht	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund älter als sechs Monate ist.	
Höhe der Taxe	³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 50.-- und Fr. 200.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.	
Ausnahmen	⁴ Es wird keine Hundetaxe erhoben für a) Hilfs- und Begleithunde (mit Ausweis) von Menschen mit einer Behinderung. b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden. c) Dienst-, Rettungs- und Therapiehunde, welche nachweislich in den ausgebildeten Funktionen eingesetzt werden. Der jeweilige Hundehalter hat jährliche Nachweise über die Einsätze zu erbringen.	
Exmission	Art. 28 ¹ Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Eingabe ins System eBau	Art. 29 Eingabe des Gesuchs ins System eBau auf Begehren Gesuchsteller/in	Aufwandgebühr I
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	³ Publikation	Fr. 50.00 pro Publikationsauftrag
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00 pro Brief
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz	Fr. 50.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz	Fr. 50.00 Fr. 50.00 Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis g) Wasseranschluss	Aufwandgebühr II Fr. 50.00

Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement
	⁵ Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Vorausfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlagen, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 42 ¹ Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Art. 153 Abs. 2 StG	Aufwandgebühr I
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Datenschutz		
	Art. 44 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	kostenfrei
Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 46 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 48 Mahnung:	
	• 1. Mahnung	Fr. 30.00
	• 2. Mahnung	Fr. 50.00
	• 3. Mahnung	Fr. 120.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif **Art. 49** ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) folgende Kosten:
a) Aufwandgebühren I und II pro Stunde
b) Fotokopierkosten
c) Vermietung von öffentlichen Räumen, Autoabstellplätzen und Material
d) die Höhe der Hundetaxe

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

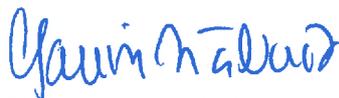
Übergangsbestimmung **Art. 50** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 51** ¹ Das Reglement tritt per 01.01.2024 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Gebührenreglement vom 01.07.2019 auf.

Das Reglement ist am 18.10.2023 durch den Gemeinderat Bowil beraten und beschlossen worden.

GEMEINDERAT BOWIL



Claudia Jaussi Inäbnit
Gemeindepräsidentin



Urs Rügger
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis/Inkraftsetzung

Das Reglement untersteht der Zuständigkeit des Gemeinderats (OgR, Art. 11 Bst. D). Der Beschluss ist gestützt auf Art. 25 OgR im Anzeiger Konolfingen vom 26.10.2023 publiziert worden. Gegen den Beschluss ist innert der 30-tägigen Referendumsfrist keine Eingabe erfolgt. Das Reglement tritt somit per 01.01.2024 in Kraft

3533 Bowil, 30.11.2023

Urs Rügger
Gemeindeschreiber

Publikation Inkraftsetzung (Anzeiger Konolfingen): - 7. Dez. 2023

Änderungstabelle – nach Beschlüssen

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
27.05.2013 GV	01.07.2013	Erlass	Neufassung
19.03.2019 GR	01.07.2019	Erlass gesamt	Neufassung
18.10.2023 GR	01.01.2024	Erlass gesamt	Neufassung

Änderungstabelle – nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	27.05.2013 GV	01.07.2013	Neufassung
Erlass gesamt	01.03.2019 GR	01.07.2019	Neufassung
Erlass gesamt	18.10.2023 GR	01.01.2024	Neufassung